



Drucken



Sehr geehrte Frau Barkam,

heute informieren wir Sie über die neue Anti-Geldwäsche-Richtlinie und das zwischen der EU und der Schweiz unterzeichnete Steuerabkommen.

Zudem bieten wir Ihnen einen Ausblick auf den Zeitrahmen und die Regelungsbereiche der in Aussicht gestellten Lockerungen der Iran-Sanktionen und geben hierzu Hinweise für Ihre Geschäftspraxis.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre unseres Newsletters.

Ihre
Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Neuerungen zur Geldwäsche

EU und Schweiz unterzeichnen Steuertransparenzabkommen

Seien Sie gewappnet für die Lockerung der Iran-Sanktionen

Neuerungen zur Geldwäsche

Das EU-Parlament hat eine neue Anti-Geldwäsche-Richtlinie auf den Weg gebracht. So sollen Endeigentümer von Unternehmen und Trusts in öffentliche EU-Register aufgenommen werden, die Behörden und Personen mit „berechtigtem Interesse“, wie zum Beispiel investigative Journalisten, einsehen dürfen. Mit der neuen Anti-Geldwäsche-Richtlinie sollen Terrorismusfinanzierung und Steuerstraftaten wirksam bekämpft werden. Dazu wurden auch neue Vorschriften für eine bessere Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers verabschiedet.

Mit der 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie werden die EU-Mitglieder erstmals dazu verpflichtet, zentrale Register mit Angaben zu den Nutznießern („wirtschaftlich Berechtigte“) von Unternehmen, Trusts und anderen Rechtspersonen einzurichten. Insbesondere sind Berichtspflichten für Banken, Rechnungsprüfer, Rechtsanwälte, Immobilienmakler oder Spielcasinos (unter anderem) hinsichtlich

„verdächtiger Transaktionen“ ihrer Kunden vorgesehen.

Der Zugang zu den neu geschaffenen Registern soll allerdings ein „legitimes Interesse“ voraussetzen. Zwar müssen die zentralen Register für die zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen für „Verpflichtete“ (wie zum Beispiel Banken im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden) und alle Personen oder Organisationen, die ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen können, was allerdings einer Online-Registrierung und der Zahlung einer Gebühr unterliegen kann, ohne Einschränkungen zugänglich sein, die Person oder Organisation, die den Zugang aber zu dem Register erwünscht, muss ein legitimes Interesse im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängende Vorfällen – wie Bestechung, Steuerstraftaten und Betrug – nachweisen können. Diesen Personen oder Organisationen wird der Zugang mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses gewährt. Auf Grundlage „einer Einzelfallprüfung unter außergewöhnlichen Umständen“ kann der Zugang zu den Informationen verwehrt werden. Bei Trusts bleiben die Informationen eines zentralen Registers den Behörden und den „Verpflichteten“ vorbehalten.

Bei „politisch exponierten“ Personen sind Sondermaßnahmen vorgesehen. So werden Regeln bei „politisch exponierten“ Personen aufgestellt, bei denen aufgrund der Ämter die sie bekleiden, ein erhöhtes Korruptionsrisiko besteht. Genannt werden in diesem Zusammenhang z.B. Staats- und Regierungschefs, Regierungsmitglieder, hohe Richter, Parlamentsabgeordnete sowie ihre Familienmitglieder. Bei risikoreichen Geschäftsbeziehungen mit den erwähnten Personen, können angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Herkunft des Vermögens und der eingesetzten Gelder zu bestimmen.

Hinzu kommt, dass mehr Transparenz bei Geldtransfers bestehen soll, so dass die Abgeordneten auch über die „Geldtransfer-Verordnung“ abgestimmt haben, mit der die Rückverfolgbarkeit von Zahlern und Empfängern sowie ihrer Vermögenswerte verbessert werden sollen.

Als nächstes sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, die Richtlinie binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Die Geldtransfer-Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in allen Mitgliedstaaten in Kraft.

Verfasser: Heiko Panke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht (hpanke@ramoellenhoff.de)

EU und Schweiz unterzeichnen Steuertransparenzabkommen

Die EU und die Schweiz haben am 27.05.2015 ein neues Abkommen über Steuertransparenz unterzeichnet. Im Rahmen dieses Abkommens werden beide Seiten ab dem Jahr 2018 automatisch Informationen über Finanzkonten der Einwohner des jeweils anderen Landes austauschen, was faktisch ein Ende des schweizerischen Bankgeheimnisses für in der EU wohnende Personen bedeutet. Durch das Abkommen wird verhindert, dass nicht versteuerte Einkünfte auf schweizerischen Konten verborgen bleiben können. Im Rahmen des Abkommens zwischen der EU und der Schweiz erhalten die Mitgliedstaaten jährlich Namen, Anschriften, Steuer-Identifikationsnummern und Geburtsdaten ihrer Einwohner mit Konten in der Schweiz sowie andere Finanzdaten und Informationen über Kontensalden.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auf die voraussichtlich bereits bekannte Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige hinweisen. Sprechen Sie uns gerne an.

Verfasser: Heiko Panke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht (hpanke@ramoellenhoff.de)

Seien Sie gewappnet für die Lockerung der Iran-Sanktionen

Nach der Grundsatzvereinbarung vom 2. April 2015 gehen die Verhandlungen der

E3+3 Staaten mit dem Iran in den nächsten Wochen in die womöglich entscheidende Phase. Bis zum 30. Juni 2015 soll der Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) ausgehandelt sein. Obwohl die Einigung bereits mehrfach verschoben wurde, die Widerstände im republikanisch dominierten Kongress beträchtlich zu sein scheinen, die Umsetzung der dem Iran erteilten Auflagen ungewiss ist und in den nächsten Wochen sicherlich so manche Wortgefechte zu erwarten sind: Die Zeichen deuten auf mittelfristige Lockerungen der Iran-Sanktionen hin.

Nur in welchen Zeitrahmen und zu welchen Regelungsbereichen wird es die in Aussicht gestellten Lockerungen geben?

Prognosen sind bekanntlich schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen. Dennoch ist davon auszugehen, dass jedenfalls einige Monate vergehen werden, bis dass die Iran-Sanktionen der EU tatsächlich gelockert werden, wobei aus unserer Sicht bei aller Unvorhersehbarkeit mit entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen im Frühjahr 2016 gerechnet werden sollte. Zunächst werden wohl lediglich die Erleichterungen der Änderungs-VO 42/2014 verlängert werden. Doch wenn dann die International Atomic Energy Agency (IAEA) grünes Licht zur Einhaltung der Auflagen zur ausschließlich zivilen Nutzung geben sollte, dürfte ein Großteil der Iran-Sanktionen fallen. Nach der Grundsatzvereinbarung vom 2. April 2015 soll nämlich dann eine neue Resolution des UN-Sicherheitsrats zulassen, alle bisherigen nuklear-bezogenen Resolutionen zu beenden und zugleich bestimmte restriktive Maßnahmen für einen im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Zeitraum zu errichten („A new UN Security Council Resolution will endorse the JCPOA, terminate all previous nuclear-related resolutions and incorporate certain restrictive measures for a mutually agreed period of time“). Ein generelles Verbot für Dual-use-Güter (derzeit Anhang I) wird es damit wohl nicht mehr geben, gleichwohl die allgemeine Genehmigungspflicht nach der Dual-use VO 428/2009 selbstverständlich weiterhin zu beachten sein wird. Es spricht auch viel dafür, dass die Verbote der Anhänge IV ff., etwa für Rohöl und Erdölzeugnisse, Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, Petrochemische Erzeugnisse etc. fallen werden. Kernindustrie- und trägersystemrelevante Güter (derzeit Anhang II und III) werden hingegen wohl zumindest in ähnlicher Form ebenso reguliert bleiben, wie die Personenlistungen mit entsprechendem Bezug. Der Iran hat gefordert, die umfassenden Personenlisten mit der Konsequenz eines personenbezogenen Totalembargos zu streichen. Hier wird es sicher eine Reduktion der Listungen geben. Inwieweit diese allerdings fallen werden, muss als offen bezeichnet werden. Diese Frage ist in der vorläufigen Einigung wohl nicht geklärt worden. Hier besteht Diskussionsbedarf.

Doch was heißt das für Ihre Geschäftspraxis?

Während Putin bereits jetzt das Waffen-Embargo gegen Iran aufhebt und das Luftabwehrsystemen S-300 liefern will, kolportieren gut unterrichtete Kreise, dass im Hintergrund der Verhandlungen etwa auch bereits Delegationen amerikanischer Unternehmen in den Startlöchern stehen und konkrete geschäftliche Verhandlungen führen. Festzuhalten ist jedoch, dass bis zum Inkrafttreten etwaiger Lockerungen noch das strenge Embargo greift. Bereits der Abschluss entsprechender Kaufverträge ist und bleibt damit (vorerst) weiterhin verboten bzw. steht unter Genehmigungsvorbehalt. Das gilt insbesondere für die Abgabe bindender Angebote. Nicht verboten ist hingegen, Informationen – auch über Preise – zu erteilen. Nicht ganz unproblematisch aber machbar ist es, sog. stand-by-Verträge oder Schubladenverträge unter der aufschiebenden Bedingung zu schließen, dass die diesbezüglichen Embargos aufgehoben werden. In der Praxis ebenfalls bewährt haben sich so genannte Letters of Intent. Bitte beachten Sie dabei, dass die Vertragsparteien in Kenntnis gesetzt werden, dass die avisierte Leistung verboten ist bzw. unter einem Genehmigungsvorbehalt steht. Anderenfalls machte man sich schadensersatzpflichtig. Letztlich sind Unternehmen angehalten, die bestehenden strengen Personenlisten nebst den dazu EU-weit interpretierten Regeln der mittelbaren Bereitstellung zu beachten. Gespräche mit gelisteten Personen sind dann unproblematisch, wenn man keinerlei wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar überträgt. Dies sollte dringend beobachtet und streng kontrolliert werden. Für an dieser Art Geschäft interessierte Unternehmen sei dringend empfohlen, eine angemessene interne Organisation (Compliance) vorzuhalten, die Ergebnis einer compliancerechtlichen Risikoanalyse ist. Auch in Zeiten einer gewissen Vermutung einer embargorechtlichen Entspannung gilt die hohe Strafandrohung für den Embargobruch. Wir beraten Sie dazu gerne.

Verfasser: Stefan Dinkhoff, Rechtsanwalt

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen,
so klicken Sie bitte [hier](#).